

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die harmonisierte Anwendung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. Juli 1980)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Internationale Übereinkommen über sichere Container (CSC), das im Rahmen der Arbeit der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation der Vereinten Nationen (IMCO) ausgearbeitet wurde, trat am 6. September 1977 in Kraft und liegt zur Ratifizierung bzw. zum Beitritt der Staaten, einschließlich der Mitgliedstaaten auf; in der Empfehlung 79/487/EWG des Rates vom 15. Mai 1979 über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) <sup>(1)</sup> wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten.

Das CSC enthält Regeln, die darauf abzielen, beim Umschlag, bei der Stapelung und bei der Beförderung von Containern einen hohen Grad an Sicherheit für das menschliche Leben zu erhalten, sowie Sicherheitsbestimmungen für die Herstellung und Prüfung.

Eine nicht einheitliche Anwendung der CSC-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten würde die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen, die Sicherheit und den freien Container- und Güterverkehr im Gemeinsamen Markt beeinträchtigen.

Eine notwendige, allein jedoch nicht ausreichende Voraussetzung für die harmonisierte Anwendung des Übereinkommens besteht darin, daß es alle Mitgliedstaaten ratifizieren bzw. ihm beitreten.

Die Generalversammlung der IMCO verabschiedete eine Entschließung Nr. A. 436 (XI) mit der Empfeh-

lung, die im CSC vorgesehenen Kontrollen ab dem 6. September 1982 durchzuführen; es müssen rasch Bestimmungen erlassen werden, damit die Unternehmer bis zu diesem Termin alle Container überprüfen lassen können.

In Anbetracht der großen Zahl von Containern muß den Verwaltungen und den Eigentümern für die Aufgaben, die sich aus der Prüfung, der Zulassung und der Anbringung der CSC-Zulassungsschilder ergeben, genügend Zeit gelassen werden.

Es sind gemeinsame Mindestvorschriften für die regelmäßige Überprüfung von Containern und gemeinsame Mindestkriterien für die Zulassung der mit der Überprüfung von Containern betrauten Stellen zu erlassen, um Unterschiede, die den Einsatz von Containern, die Sicherheit des menschlichen Lebens und von Gütern beeinträchtigen könnten, in engen Grenzen zu halten.

Es ist sicherzustellen, daß grundsätzlich der Eigentümer für die Instandhaltung des Containers verantwortlich ist.

Die Kontrollvorschriften sind einheitlich durchzuführen, um auszuschließen, daß die Mitgliedstaaten für gleiche Verhältnisse unterschiedliche Maßnahmen treffen, die den freien Containerverkehr beeinträchtigen würden.

Der technische Fortschritt erfordert eine rasche Anpassung dieser Richtlinie und ihrer Anhänge; um die dazu erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, sollte ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses für die Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt geschaffen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten führen die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC), im folgenden „CSC“ genannt, spätestens ab 1. Juli 1981 nach Maßgabe dieser Richtlinie durch. Das CSC liegt im Wortlaut als Anhang A bei.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 18.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie haben die in Artikel II des CSC aufgeführten Begriffe die in diesem Artikel II angegebene Bedeutung.

### Artikel 2

#### Prüfung, Besichtigung, Zulassung und Beschilderung von Containern

Um eine einheitliche Anwendung der Verfahren sicherzustellen, die im CSC zur Prüfung, Besichtigung, Zulassung und Beschilderung von Containern festgelegt sind, treffen die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 1. Januar 1982 die erforderlichen Maßnahmen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Mitgliedstaaten übertragen die Verfahren zur Prüfung, Besichtigung und Zulassung von Containern ganz oder teilweise auf nichtstaatliche Organisationen nur dann, wenn diese den Kriterien von Kapitel I im Anhang B dieser Richtlinie genügen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der Organisationen, die mit solchen Verfahren betraut werden.
3. Bei den Verfahren nach Regel 9 der Anlage I zum CSC kann für den Nachweis der in Unterabsatz d) dieser Regel genannten Sachverhalte eine entsprechende eidesstattliche Erklärung als ausreichend angesehen werden.
4. Wenn das Verfahren nach Nummer 3 angewandt wird, verlangen die Mitgliedstaaten, daß die Eigentümer den Urkundennachweis in ihren eigenen Unterlagen verwahren und jederzeit zur Prüfung vorweisen können.
5. Die Anforderungen an das Sicherheits-Zulassungsschild (Regel 1 der Anlage I zum CSC) werden im Sinne von Kapitel 2 des Anhangs B ausgelegt.

### Artikel 3

#### Entzug der Zulassung

(1) Erweist sich eine erhebliche Zahl von Containern einer von einem Mitgliedstaat zugelassenen Bauart aufgrund eines Mangels, der schon zum Zeitpunkt der Zulassung vorhanden gewesen sein könnte, als unsicher, so hat der Mitgliedstaat, der die ursprüngliche Zulassung erteilte, zusätzlich zu den Maßnahmen nach Artikel IV Absatz 5 des CSC eine Überprüfung der Zulassung aller Container dieser Baureihe zu veranlassen und die als erforderlich angesehenen Maßnahmen zu treffen, um diese Container in einen vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen oder um die Zulassung zu entziehen.

(2) Jede Entscheidung, die zu einem Entzug der Zulassung führt, ist eingehend zu begründen. Der Betroffene ist davon zu unterrichten und über die Rechtsmittel nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Zulassung entzieht, und über die Frist, innerhalb der diese Rechtsmittel einzulegen sind, zu belehren.

### Artikel 4

#### Instandhaltung

(1) Vorbehaltlich von Absatz 2 kann der Eigentümer eines Containers die Verfahren, mit denen er seine Container in sicherem Zustand erhält, d. h. die geeignete Kombination planmäßiger Instandhaltung, Anstrich-, Instandsetzungs- und Ausbesserungsverfahren sowie die Personen oder Stellen, die er mit der Durchführung dieser Arbeit betrauen will, frei wählen.

(2) Werden einem Mitgliedstaat jedoch eindeutige Gründe für die Annahme mitgeteilt, daß ein Eigentümer wiederholt nicht für ein befriedigendes Sicherheitsniveau gesorgt hat, so ersucht er die Regierung des Hoheitsgebiets (gleich, ob es ein Mitgliedstaat ist oder nicht), in dem der Eigentümer einen Hauptsitz oder seinen Wohnsitz hat, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

### Artikel 5

#### Regelmäßige Überprüfung von Containern

Um eine einheitliche Anwendung der Überprüfungsverfahren zu erreichen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Verfahren nach Regel 2 der Anlage I des CSC spätestens bis zum 1. Januar 1982 vorgeschrieben bzw. genehmigt werden.

Diese genehmigten bzw. vorgeschriebenen Verfahren müssen den Mindestbedingungen von Kapitel 3 Anhang B entsprechen.

### Artikel 6

#### Kontrolle

(1) Die Mitgliedstaaten wenden die Kontrollvorschriften nach Artikel VI des CSC zur Nachprüfung, ob die Container ein gültiges Sicherheits-Zulassungsschild tragen, erst nach dem 6. September 1982 an.

(2) Die Mitgliedstaaten führen diese Kontrolle nur durch staatliche Stellen, deren Liste der Kommission übermittelt wird, durch.

(3) Kontrollvorschriften, die von den Mitgliedstaaten nach diesem Artikel und nach Artikel VI des CSC erlassen werden, müssen Anhang C entsprechen.

#### *Artikel 7*

##### **Anpassung an den technischen Fortschritt**

Änderungen, die erforderlich sind, um diese Richtlinie und ihre Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen, sind nach dem Verfahren nach Artikel 9 vorzunehmen.

#### *Artikel 8*

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt (nachstehend der „Ausschuß“ genannt) eingesetzt; er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission als Vorsitzenden zusammen.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### *Artikel 9*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf der zu treffenden Maßnah-

men. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende aufgrund der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen abgegeben, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht entsprechen oder keine Stellungnahme vorliegt, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Wenn der Rat binnen drei Monaten, nachdem er befaßt worden ist, nicht entschieden hat, werden die Maßnahmen von der Kommission getroffen.

#### *Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission und unbeschadet der in Artikel 1 genannten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1982 nachzukommen.

#### *Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG A

## INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN

## ÜBER SICHERE CONTAINER

## (CSC)

## PRÄAMBEL

## DIE VERTRAGSPARTEIEN—

IN DER ERKENNTNIS der Notwendigkeit, beim Umschlag, bei der Stapelung und bei der Beförderung von Containern einen hohen Grad der Sicherheit des menschlichen Lebens zu gewährleisten:

IN DEM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit, den internationalen Containerverkehr zu erleichtern:

IN DER ERKENNTNIS der Vorteile, hierfür allgemein gültige internationale Sicherheitsbestimmungen festzulegen:

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Ziel am besten durch den Abschluß eines Übereinkommens erreicht werden kann:

HABEN BESCHLOSSEN, Bauvorschriften für Container festzulegen, die die Sicherheit beim Umschlag, bei der Stapelung und bei der Beförderung während des normalen Betriebs gewährleisten—

## SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel I***Allgemeine Verpflichtung aufgrund dieses Übereinkommens**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Bestimmungen dieses Übereinkommens und den Anlagen, die Bestandteile dieses Übereinkommens sind, Rechtskraft zu geben.

*Artikel II***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist

1. „Container“ ein Transportgefäß, das
  - a) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;
  - b) besonders dafür gebaut ist, um die Beförderung von Gütern durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern;
  - c) so gebaut ist, daß es gesichert und/oder leicht umgeschlagen werden kann und hierfür Eckbeschläge hat;

d) so bemessen ist, daß die von den vier äußeren Ecken des Bodens begrenzte Fläche entweder:

- i) mindestens 14 m<sup>2</sup> (150 Quadratfuß) oder
- ii) mindestens 7 m<sup>2</sup> (75 Quadratfuß) beträgt, wenn dieser Container mit oberen Eckbeschlägen versehen ist.

Der Begriff „Container“ schließt weder Fahrzeuge noch die Verpackung ein, jedoch sind Container, die auf Chassis befördert werden, eingeschlossen:

2. „Eckbeschläge“ eine Anordnung von Öffnungen und Flächen an der Ober- und/oder Unterseite eines Containers für Umschlag, Stapelung und/oder Sicherung;
3. „Verwaltung“ die Regierung einer Vertragspartei, unter deren Zuständigkeit Container zugelassen werden;
4. „Zugelassen“ von der Verwaltung zugelassen;
5. „Zulassung“ die Entscheidung einer Verwaltung, daß ein Baumuster oder ein Container die nach diesem Übereinkommen vorgesehene Sicherheit gewährleistet;
6. „Internationale Beförderung“ eine Beförderung, deren Abgangs- und Bestimmungsorte in den Hoheitsgebieten von zwei Ländern liegen, von denen mindestens eines dieses Übereinkommen

anwendet. Dieses Übereinkommen gilt auch, wenn ein Teil einer Beförderung zwischen zwei Ländern in dem Hoheitsgebiet eines Landes stattfindet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet;

7. „Ladung“ Güter und Gegenstände jeder Art, die in den Containern befördert werden;
8. „Neuer Container“ einen Container, mit dessen Herstellung am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens begonnen wurde;
9. „Vorhandener Container“ einen Container, der kein neuer Container ist;
10. „Eigentümer“ den Eigentümer im Sinne der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragspartei oder den Mieter oder den Verwahrer, wenn die Parteien eines Vertrages vereinbaren, daß der Mieter oder Verwahrer die Haftung des Eigentümers für die Instandhaltung und Überprüfung des Containers entsprechend den Bestimmungen dieses Übereinkommens übernimmt;
11. „Containertyp“ das von der Verwaltung zugelassene Baumuster;
12. „Seriencontainer“ einen Container, der dem zugelassenen Baumuster entsprechend hergestellt wurde;
13. „Prototyp“ einen Container, der für die in einer Baumuster-Serie hergestellten oder herzustellen den Container repräsentativ ist;
14. „Höchstes Bruttogewicht“ oder „R“ (Rating) das höchste zulässige Gesamtgewicht des Containers und seiner Ladung;
15. „Eigengewicht“ das Gewicht des leeren Containers einschließlich aller ständig angebrachten Zusatzausrüstungen;
16. „Höchste zulässige Nutzlast“ oder „P“ die Differenz zwischen dem höchsten Bruttogewicht und dem Eigengewicht.

### *Artikel III*

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Übereinkommen gilt für neue und vorhandene Container, die für eine internationale Beförderung verwendet werden, mit Ausnahme der besonders für den Luftverkehr entwickelten Container.
- (2) Jeder neue Container ist entweder nach den Bestimmungen für die Typprüfung oder nach den Bestimmungen für die Einzelprüfung entsprechend Anlage I zuzulassen.

- (3) Jeder vorhandene Container ist nach den Bestimmungen für die Zulassung vorhandener Container entsprechend Anlage I binnen 5 Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zuzulassen.

### *Artikel IV*

#### **Prüfung, Besichtigung, Zulassung und Instandhaltung**

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen nach Anlage I führt jede Verwaltung ein wirksames Verfahren für die Prüfung, Besichtigung und Zulassung der Container entsprechend den in diesem Übereinkommen festgelegten Kriterien ein; sie kann jedoch ordnungsgemäß von ihr beauftragte Organisationen mit der Prüfung, Besichtigung und Zulassung betrauen.
- (2) Eine Verwaltung, die eine Organisation mit dieser Prüfung, Besichtigung und Zulassung beauftragt, unterrichtet den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (nachstehend als „die Organisation“ bezeichnet) darüber, der die Vertragsparteien in Kenntnis setzt.
- (3) Der Zulassungsantrag kann an die Verwaltung jeder Vertragspartei gerichtet werden.
- (4) Jeder Container ist nach Anlage I in sicherem Zustand zu erhalten.
- (5) Entspricht ein zugelassener Container nicht den Anlagen I und II, so wird die zuständige Verwaltung die von ihr für erforderlich angesehenen Maßnahmen treffen, damit der Container diesen Vorschriften entspricht, oder um die Zulassung zu entziehen.

### *Artikel V*

#### **Anerkennung der Zulassung**

- (1) Die entsprechend diesem Übereinkommen unter der Zuständigkeit einer Vertragspartei erteilte Zulassung wird von den anderen Vertragsparteien anerkannt. Diese wird von den anderen Vertragsparteien als ebenso verbindlich angesehen wie eine von ihnen erteilte Zulassung.
- (2) Eine Vertragspartei darf weder andere bautechnische Sicherheitsvorschriften noch andere bautechnische Sicherheitsprüfungen für Container erlassen, für die dieses Übereinkommen gilt; jedoch schließt keine Bestimmung dieses Übereinkommens die Anwendung innerstaatlicher Regelungen oder Gesetze oder internationaler Vereinbarungen aus,

die zusätzliche bautechnische Sicherheitsvorschriften oder -prüfungen vorschreiben, für Container, die besonders für die Beförderung gefährlicher Güter gebaut sind oder für besondere Bauteile für Container zur Beförderung von flüssigem Massengut oder für Container, die auf dem Luftweg befördert werden. Der Begriff „gefährliche Güter“ ist im Sinne internationaler Vereinbarungen zu verstehen.

#### *Artikel VI*

##### **Kontrolle**

(1) Jeder nach Artikel III zugelassene Container unterliegt auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien einer Kontrolle, die von Personen ausgeübt wird, welche hierzu von den Vertragsparteien ordnungsgemäß ermächtigt worden sind. Diese Kontrolle ist auf die Überprüfung zu beschränken, ob der Container ein gültiges diesem Übereinkommen entsprechendes Sicherheits-Zulassungsschild trägt, es sei denn, daß wichtige Gründe für die Annahme sprechen, daß der Zustand des Containers eine offensichtliche Gefährdung der Sicherheit darstellt. In diesem Fall übt die mit der Kontrolle beauftragte Person diese nur soweit aus, wie es notwendig ist, um sicherzustellen, daß der Container vor seiner Weiterverwendung den Sicherheitsvorschriften wie-der entspricht.

(2) Falls der Container aufgrund eines Mangels, der schon zum Zeitpunkt seiner Zulassung vorhanden gewesen sein könnte, den Sicherheitsvorschriften nicht mehr entspricht, wird die für diese Zulassung verantwortliche Verwaltung von der Vertragspartei unterrichtet, die den Mangel festgestellt hat.

#### *Artikel VII*

##### **Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 15. Januar 1973 beim Büro der Vereinten Nationen in Genf und anschließend vom 1. Februar 1973 bis einschließlich 31. Dezember 1973 am Sitz der Organisation in London für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder Parteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Partei dieses Übereinkommens zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Dieses Übereinkommen liegt für jeden der in Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt auf.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt (nachstehend als „der Generalsekretär“ bezeichnet).

#### *Artikel VIII*

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag der Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beiträgt, tritt dieses Übereinkommen zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem dieser Staat seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat.

(3) Jeder Staat, der nach Inkrafttreten einer Änderung Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt in Ermangelung einer anderslautenden Erklärung als

- a) Vertragspartei des geänderten Übereinkommens; und
- b) als Vertragspartei des nichtgeänderten Übereinkommens für jede Vertragspartei des Übereinkommens, die nicht an diese Änderung gebunden ist.

#### *Artikel IX*

##### **Verfahren zur Änderung des Übereinkommens oder einzelner Teile desselben**

(1) Dieses Übereinkommen kann auf Vorschlag einer Vertragspartei nach einem der folgenden Verfahren geändert werden.

(2) Änderung aufgrund einer Überprüfung in der Organisation:

- a) Auf Antrag einer Vertragspartei wird jede von dieser Partei vorgeschlagene Änderung dieses

Übereinkommens in der Organisation geprüft. Wird der Vorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter im Schiffssicherheitsausschuß der Organisation angenommen, an dessen Arbeit teilzunehmen alle Vertragsparteien unter Zuerkennung des Stimmrechts eingeladen werden, wird die Änderung allen Mitgliedern der Organisation und allen Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Überprüfung durch die Versammlung der Organisation mitgeteilt. Jede Vertragspartei, die nicht Mitglied der Organisation ist, ist berechtigt, an der Erörterung der Änderung durch die Versammlung teilzunehmen und abzustimmen.

- b) Wird der Vorschlag von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter in der Versammlung angenommen und umfaßt diese Mehrheit eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien, so übermittelt der Generalsekretär die Änderung allen Vertragsparteien zur Annahme.
- c) Diese Änderung tritt zwölf Monate nach der Annahme durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft. Die Änderung tritt für alle Vertragsparteien in Kraft mit Ausnahme derjenigen, die vor ihrem Inkrafttreten eine Erklärung abgegeben haben, daß sie die Änderung nicht annehmen.

(3) Änderung durch eine Konferenz: Auf Antrag einer Vertragspartei, der mindestens von einem Drittel der Vertragsparteien zu unterstützen ist, wird der Generalsekretär zur Prüfung der Änderungen des Übereinkommens eine Konferenz einberufen, zu der alle in Artikel VII bezeichneten Staaten eingeladen werden.

#### *Artikel X*

##### **Besonderes Verfahren zur Änderung der Anlagen**

- (1) Jede Änderung der Anlagen, die von einer Vertragspartei vorgeschlagen wird, wird in der Organisation auf Antrag dieser Partei geprüft.
- (2) Wird der Vorschlag von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter im Schiffssicherheitsausschuß der Organisation angenommen, an dessen Erörterungen teilzunehmen alle Vertragsparteien unter Zuerkennung des Stimmrechts eingeladen werden, und umfaßt diese Mehrheit eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien, so übermittelt der Generalsekretär diese Änderung allen Vertragsparteien zur Annahme.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung wird vom Schiffssicherheitsausschuß bei ihrer Annahme festgelegt, sofern nicht ein Fünftel der Vertragsparteien oder fünf Vertragsparteien, je nachdem, welches die geringere Anzahl ist, zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Schiffssicherheitsausschuß gleichzeitig festgelegt wird, dem Generalsekretär mitteilen, daß sie gegen die Änderung Einspruch erheben. Die in diesem Absatz vorgesehenen Zeitpunkte werden von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter im Schiffssicherheitsausschuß festgelegt, die ihrerseits eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien umfassen muß.

(4) Bei Inkrafttreten einer Änderung ersetzt diese für alle Vertragsparteien, die keinen Einspruch gegen diese Änderung erhoben haben, jede frühere Bestimmung, auf die sie sich bezieht; ein Einspruch, der von einer Vertragspartei gegen diese Änderung erhoben wurde, ist für die anderen Vertragsparteien hinsichtlich der Zulassung von Containern, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, nicht verbindlich.

(5) Der Generalsekretär unterrichtet alle Vertragsparteien und alle Mitglieder der Organisation über jeden Antrag oder jede Mitteilung, die im Sinne dieses Artikels unterbreitet werden, sowie über den Zeitpunkt, an dem jede Änderung in Kraft tritt.

(6) Wenn der Schiffssicherheitsausschuß einen Änderungsvorschlag zu den Anlagen prüft, diesen jedoch nicht annimmt, kann jede Vertragspartei die Einberufung einer Konferenz beantragen, zu der alle in Artikel VII bezeichneten Staaten eingeladen werden. Wenn mindestens ein Drittel der übrigen Vertragsparteien ihre Zustimmung notifiziert hat, beruft der Generalsekretär zur Prüfung der Änderung der Anlagen eine Konferenz ein.

#### *Artikel XI*

##### **Kündigung**

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag der Hinterlegung beim Generalsekretär wirksam.

(2) Eine Vertragspartei, die gegen eine Änderung der Anlagen Einspruch erhoben hat, kann das Übereinkommen kündigen; diese Kündigung wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderung wirksam.

### *Artikel XII*

#### **Außerkräfttreten**

Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragsparteien zwölf Monate lang weniger als fünf beträgt.

### *Artikel XIII*

#### **Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen oder auf andere Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer von ihnen einem wie folgt zusammengesetzten Schiedsgericht vorgelegt: jede der an der Streitigkeit beteiligten Parteien ernannt einen Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter ernennen einen dritten Schiedsrichter als Schiedsgerichtsvorsitzenden. Hat eine der Parteien drei Monate nach Erhalt des Antrags noch keinen Schiedsrichter ernannt oder haben die Schiedsrichter noch keinen Vorsitzenden gewählt, so kann jede der Parteien den Generalsekretär ersuchen, einen Schiedsrichter oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden zu ernennen.

(2) Die Entscheidung des nach Absatz 1 gebildeten Schiedsgerichts ist für die an der Streitigkeit beteiligten Parteien bindend.

(3) Das Schiedsgericht beschließt seine eigene Geschäftsordnung.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet sowohl über sein Verfahren und seinen Verhandlungsort als auch über jede ihm vorgelegte Streitfrage mit Stimmenmehrheit.

(5) Jede Streitfrage, die sich zwischen den an der Streitigkeit beteiligten Parteien wegen der Auslegung oder Durchführung des Schiedsspruches ergeben sollte, kann von einer der Parteien dem Schiedsgericht, das den Spruch gefällt hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.

### *Artikel XIV*

#### **Vorbehalte**

(1) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind zulässig, wobei jedoch die Artikel I bis VI, XIII und dieser Artikel sowie die Anlagen ausgenommen sind; die Vorbehalte müssen schriftlich mitgeteilt und, falls dies vor der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde geschieht, in dieser Urkunde bestätigt werden. Der Generalsekretär teilt diese Vorbehalte allen in Artikel VII bezeichneten Staaten mit.

(2) Jeder nach Absatz 1 mitgeteilte Vorbehalt

a) ändert die Bestimmungen dieses Übereinkommens, auf die er sich bezieht, für die Vertragspartei, die den Vorbehalt gemacht hat, nach Maßgabe des Vorbehalts, und

b) ändert diese Bestimmungen für die anderen Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der Vertragspartei, die den Vorbehalt gemacht hat, in demselben Maße.

(3) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 mitgeteilt hat, kann ihn jederzeit durch Notifikation an den Generalsekretär zurückziehen.

### *Artikel XV*

#### **Notifikation**

Außer den Notifikationen und Mitteilungen nach den Artikeln IX, X und XIV notifiziert der Generalsekretär allen in Artikel VII bezeichneten Staaten

a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte nach Artikel VII;

b) die Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel VIII;

c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dieses Übereinkommens nach den Artikeln IX und X;

d) die Kündigungen nach Artikel XI;

e) das Außerkräfttreten dieses Übereinkommens nach Artikel XII.



*Artikel XVI***Verbindliche Wortlaute**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und

spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär hinterlegt, der allen in Artikel VII bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Genf am zweiten Dezember neunzehnhundertundzweiundsiebzig.

*Anlage I***VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRÜFUNG, BESICHTIGUNG, ZULASSUNG UND INSTANDHALTUNG VON CONTAINERN****KAPITEL I****GEMEINSAME REGELN FÜR ALLE ZULASSUNGSVERFAHREN***Regel 1***Sicherheits-Zulassungsschild**

(1) Ein Sicherheits-Zulassungsschild entsprechend dem Anhang zu dieser Anlage ist dauerhaft an jedem zugelassenen Container neben anderen amtlichen Zulassungsschildern an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen, an der es nicht leicht beschädigt werden kann.

(2) a) Das Schild muß folgende Angaben mindestens in englischer oder französischer Sprache enthalten:

„CSC-SICHERHEITZULASSUNG“

Land der Zulassung und Zulassungsbezeichnung,

Datum (Monat und Jahr) der Herstellung,

Hersteller-Identifizierungsnummer des Containers — oder bei vorhandenen Containern, für die diese Nummer nicht bekannt ist, die von der Verwaltung zugeteilte Nummer,

höchstes Bruttogewicht (kg und lbs),

zulässiges Stapelungsgewicht bei 1,8 g (kg und lbs),

Belastungswert bei der Querverwindungsprüfung (kg und lbs).

b) Auf dem Zulassungsschild soll ein freier Raum für die Eintragung der Stirn- und/oder Seitenwand-Festigkeitswerte (-faktoren) nach Regel 1 Absatz 3 und den Prüfungen 6 und 7 der Anlage II vorgesehen werden, außerdem soll auf dem Zulassungsschild ein freier Raum vorbehalten bleiben, in dem gegebenenfalls das Datum (Monat und Jahr) der ersten und der folgenden Instandhaltungsüberprüfungen angegeben wird.

(3) Ist die Verwaltung der Ansicht, daß ein neuer Container diesem Übereinkommen im Hinblick auf die Sicherheit entspricht, und wenn der für solche Container festgelegte Stirn- und/oder Seitenwand-

Festigkeitswert (Faktor) größer oder kleiner ist als der in Anlage II vorgeschlagene, ist dieser Wert auf dem Sicherheits-Zulassungsschild anzugeben.

(4) Das Vorhandensein des Sicherheits-Zulassungsschildes enthebt nicht der Verpflichtung, Kennzeichnungen oder andere Angaben anzubringen, die gegebenenfalls durch andere geltende Regelungen vorgeschrieben sind.

*Regel 2***Instandhaltung**

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, den Container in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Der Eigentümer eines zugelassenen Containers überprüft den Container, oder läßt ihn überprüfen, nach den von der betreffenden Vertragspartei vorgeschriebenen oder anerkannten Verfahren, und zwar in Abständen, die mit den Betriebsbedingungen vereinbar sind. Das Datum (Monat und Jahr), vor dem die erste Überprüfung des Containers durchgeführt werden muß, ist auf dem Sicherheits-Zulassungsschild anzugeben.

(3) Das Datum (Monat und Jahr), bis zu dem der Container einer erneuten Überprüfung zu unterziehen ist, muß deutlich auf dem Sicherheits-Zulassungsschild oder in dessen nächstmöglicher Nähe auf dem Container angegeben werden, und zwar in einer Form, die für die Vertragspartei, die das besondere Verfahren der Instandhaltung vorgeschrieben oder anerkannt hat, annehmbar ist.

(4) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Herstellung und dem Datum der ersten Überprüfung darf nicht mehr als fünf Jahre betragen. Weitere Überprüfungen neuer Container und erneute Überprüfungen vorhandener Container müssen innerhalb von 24 Monaten erfolgen. Durch diese Überprüfungen ist festzustellen, ob der Container Mängel aufweist, die irgendeine Gefahr für Personen darstellen können.

(5) Im Sinne dieser Regelung ist „die betreffende Vertragspartei“ die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Eigentümer seinen Wohnsitz oder seinen Hauptsitz hat.

## KAPITEL II

**REGELN FÜR DIE ZULASSUNG NEUER  
CONTAINER NACH BAUMUSTER***Regel 3***Zulassung neuer Container**

Um im Hinblick auf die Sicherheit nach diesem Übereinkommen zugelassen zu werden, haben alle neuen Container den Vorschriften nach Anlage II zu entsprechen.

*Regel 4***Zulassung des Baumusters**

Bei Containern, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde, prüft die Verwaltung die Baupläne und wohnt der Prüfung des Prototyps bei, um sich zu vergewissern, daß die Container der Anlage II entsprechen. Wenn sie sich davon überzeugt hat, unterrichtet sie den Antragsteller schriftlich darüber, daß der Container den Regelungen dieses Übereinkommens entspricht; diese Mitteilung berechtigt den Hersteller, an allen Containern derselben Serie das Sicherheits-Zulassungsschild anzubringen.

*Regel 5***Bestimmungen für die Zulassung nach Baumuster**

(1) Sind die Container in Serie herzustellen, so ist der Antrag auf Zulassung nach Baumuster bei der Verwaltung zusammen mit den Plänen und Konstruktionsunterlagen des zuzulassenden Containertyps sowie allen sonstigen Angaben, welche die Verwaltung fordern könnte, einzureichen.

(2) Der Antragsteller muß die Identifizierungskennzeichen angeben, die der Hersteller dem Containertyp zuteilt, auf den sich der Zulassungsantrag bezieht.

(3) Dem Antrag muß ebenfalls eine Erklärung des Herstellers beigelegt werden, worin dieser sich verpflichtet,

- a) der Verwaltung jeden Container des betreffenden Baumusters zur Verfügung zu stellen, den die Verwaltung prüfen möchte;
- b) der Verwaltung jede Änderung der Beschaffenheit oder der Konstruktionsmerkmale des Containers zu melden und das Sicherheits-Zulassungsschild erst nach Erhalt der Zustimmung der Verwaltung anzubringen;

c) das Sicherheits-Zulassungsschild an jedem Container der zugelassenen Baumuster-Serie und an keinem anderen anzubringen;

d) einen Nachweis über die nach dem zugelassenen Baumuster hergestellten Container zu führen. In diesem Nachweis müssen mindestens die Identifizierungs-Nummern des Herstellers, das Auslieferungsdatum des Containers sowie die Namen und Anschriften der Personen, an die die Container geliefert wurden, enthalten sein.

(4) Die Verwaltung kann Container zulassen, die in ihrer Ausführung von einem zugelassenen Baumuster abweichen, wenn sie der Ansicht ist, daß diese geänderte Ausführung die Gültigkeit der für die Zulassung des Baumusters durchgeführten Prüfungen nicht berührt.

(5) Die Verwaltung erteilt einem Hersteller die Erlaubnis, Sicherheits-Zulassungsschilder aufgrund der Zulassung nach Baumuster anzubringen, erst dann, wenn sie sich davon überzeugt hat, daß der Hersteller ein System der Fertigungskontrolle eingerichtet hat, durch das sichergestellt wird, daß die von ihm hergestellten Container dem zugelassenen Prototyp entsprechen.

*Regel 6***Prüfung während der Herstellung**

Um sicherzustellen, daß Container derselben Baumuster-Serie entsprechend dem zugelassenen Baumuster hergestellt werden, untersucht oder prüft die Verwaltung während jeder Herstellungsphase der betreffenden Baumuster-Serie so viele, wie sie für erforderlich hält.

*Regel 7***Mitteilung an die Verwaltung**

Der Hersteller hat vor Aufnahme der Produktion einer jeden neuen Serie von Containern, die entsprechend einem zugelassenen Baumuster hergestellt werden, die Verwaltung zu unterrichten.

## KAPITEL III

**REGELN FÜR DIE EINZELZULASSUNG NEUER  
CONTAINER***Regel 8***Einzelzulassung von Containern**

Die Verwaltung kann, nachdem sie eine Untersuchung vorgenommen und den Prüfungen beige-

wohnt hat, eine Zulassung einzelner Container erteilen, wenn sie der Auffassung ist, daß der Container den Regelungen dieses Übereinkommens entspricht; in diesem Fall teilt die Verwaltung dem Antragsteller die Zulassung schriftlich mit, und diese Mitteilung berechtigt ihn, auf dem Container das Sicherheits-Zulassungsschild anzubringen.

#### KAPITEL IV

### REGELN FÜR DIE ZULASSUNG VORHANDENER CONTAINER

#### Regel 9

#### Zulassung vorhandener Container

(1) Wenn innerhalb von 5 Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens der Eigentümer eines vorhandenen Containers einer Verwaltung die folgenden Angaben liefert:

- a) Datum und Ort der Herstellung;
- b) die Hersteller-Identifizierungsnummer des Containers, falls es eine solche gibt;
- c) das höchste Bruttogewicht;
- d) i) den Nachweis, daß dieser Containertyp während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren im See- und/oder Binnenverkehr eingesetzt und sicher war, oder  
ii) einen von der Verwaltung als ausreichend angesehenen Nachweis, daß der Container nach einem Baumuster hergestellt wurde, das Prüfungen unterzogen wurde, die ergaben,

daß er den technischen Bedingungen nach Anlage II entspricht, mit Ausnahme der technischen Bedingungen für die Stirn- und Seitenwandfestigkeitsprüfungen, oder

- iii) den Nachweis, daß der Container nach Normen hergestellt wurde, die nach Ansicht der Verwaltung den in Anlage II zu diesem Übereinkommen dargelegten technischen Bedingungen gleichwertig sind, mit Ausnahme der technischen Bedingungen für die Stirn- und Seitenwandfestigkeitsprüfungen;
- e) das zulässige Stapelungsgewicht bei 1,8 g (kg und lbs); und
  - f) andere Angaben, die für das Sicherheits-Zulassungsschild benötigt werden;

wird die Verwaltung nach Abschluß dieses Ermittlungsverfahrens dem Eigentümer schriftlich bekanntgeben, ob die Zulassung erteilt wird; falls dies zutrifft, berechtigt diese Mitteilung den Eigentümer, das Sicherheits-Zulassungsschild anzubringen, nachdem der betreffende Container einer Überprüfung nach Regel 2 unterzogen wurde.

(2) Vorhandene Container, welche die Bedingungen für die Zulassung nach Absatz 1 dieser Regel nicht erfüllen, können zur Zulassung nach Kapitel II oder III dieser Anlage vorgeführt werden. Für diese Container sind die Vorschriften der Anlage II für die Stirn- und/oder Seitenwand-Festigkeitsprüfungen nicht anzuwenden. Ist die Verwaltung davon überzeugt, daß diese Container tatsächlich verwendet wurden, kann sie in dem Maße, in dem sie es für zweckmäßig erachtet, auf bestimmte Forderungen wie die Vorlage von Plänen und die Durchführung von Prüfungen verzichten, mit Ausnahme jedoch der Hebeprüfung und der Bodenbelastungsprüfung.

## Anhang

Das Sicherheits-Zulassungsschild, entsprechend dem nachstehend abgebildeten Muster, ist in Form eines dauerhaften nicht korrodierenden, feuerfesten, rechteckigen Schildes auszuführen, dessen Abmessungen mindestens 200 mm × 100 mm betragen. Die Aufschrift „CSC Sicherheits-Zulassung“, deren Buchstaben eine Höhe von mindestens 8 mm haben müssen, sind auf dem Schild einzustanzen, einzuprägen oder in sonstiger dauerhafter und lesbarer Form anzugeben; alle anderen Buchstaben und Ziffern müssen mindestens 5 mm groß sein.

The diagram shows a rectangular label with a width of 200 mm and a height of 100 mm. The text on the label is as follows:

**CSC SAFETY APPROVAL**

① → **[GB - L/749/2/7/75]**

② → **DATE MANUFACTURED** .....

③ → **IDENTIFICATION No.** .....

④ → **MAXIMUM GROSS WEIGHT** ..... kg - ..... lb

⑤ → **ALLOWABLE STACKING WEIGHT**  
**FOR 1,8 g** ..... kg - ..... lb

⑥ → **RACKING TEST LOAD VALUE** ..... kg - ..... lb

⑦ →

⑧ →

⑨ →

Dimensions: 200 mm (width), 100 mm (height).

- ① Zulassungsland, Zulassungsbezeichnung entsprechend dem Beispiel in Zeile 1 (das Zulassungsland sollte mit dem Unterscheidungszeichen angegeben werden, das im internationalen Straßenverkehr für die Angabe des Zulassungslandes von Kraftfahrzeugen [Motorfahrzeugen] verwendet wird).
- ② Datum (Monat und Jahr) der Herstellung.
- ③ Hersteller-Identifizierungsnummer des Containers oder bei vorhandenen Containern, für die diese Nummer nicht bekannt ist, die von der Verwaltung zugeteilte Nummer.
- ④ Höchstes Bruttogewicht (kg und lbs).
- ⑤ Zulässiges Stapelungsgewicht bei 1,8 g (kg und lbs).
- ⑥ Belastungswert bei der Querverwindungsprüfung (kg und lbs).
- ⑦ Die Stirnwandfestigkeit ist auf dem Schild nur anzugeben, wenn die Stirnwände so gebaut sind, daß sie einer Last standhalten, die kleiner oder größer ist als 0,4 mal der höchsten zulässigen Nutzlast, das heißt 0,4 P.
- ⑧ Die Seitenwandfestigkeit ist auf dem Schild nur anzugeben, wenn die Seitenwände so gebaut sind, daß sie einer Last standhalten, die kleiner oder größer ist als 0,6 mal der höchsten zulässigen Nutzlast, das heißt 0,6 P.
- ⑨ Datum (Monat und Jahr) der ersten Instandhaltungsprüfung bei neuen Containern und gegebenenfalls die Daten (Monat und Jahr) der folgenden Überprüfungen.

*Anlage II***BAUTECHNISCHE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN UND PRÜFUNGEN****Einleitung**

Die Vorschriften dieser Anlage setzen voraus, daß die Kräfte, die durch die Bewegung, die Lagerung, die Stapelung und das Gewicht des beladenen Containers bedingt sind, sowie die von außen einwirkenden Kräfte in keiner Phase der betrieblichen Verwendung der Container die nach der Konstruktion vorgesehene Festigkeit des Containers übersteigen. Insbesondere wurde von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- a) der Container ist so zu befestigen, daß er keinen Kräften ausgesetzt ist, welche die übersteigen, für die er nach der Konstruktion vorgesehen wurde;
- b) die Ladung zum Container ist nach den für die betreffende Beförderungsart empfohlenen Beladerichtlinien so zu verstauen, daß der Container durch die Ladung keinen Kräften ausgesetzt wird, welche die übersteigen, für die er nach der Konstruktion vorgesehen wurde.

**Konstruktion**

1. Jeder aus einem geeigneten Material hergestellte Container wird als sicher angesehen, wenn er die nachstehenden Prüfungen in zufriedenstellender Weise erfüllt, ohne danach bleibende Verformungen oder Veränderungen aufzuweisen, durch die seine vorgesehene Verwendung nicht möglich ist.
2. Die Abmessungen, die Lage und die entsprechenden Toleranzen der Eckbeschläge sind unter Berücksichtigung der Hebe- und Befestigungsvorrichtungen, mit denen sie verwendet werden, nachzuprüfen.
3. Wenn Container mit besonderen Beschlägen ausgerüstet sind, die nur bei leeren Containern benutzt werden dürfen, so ist die Beschränkung auf dem Container anzugeben.

**Prüflasten und Prüfverfahren**

Wenn es die Bauart des Containers zuläßt, sind die folgenden Prüflasten und Prüfverfahren auf alle in der Prüfung befindlichen Container anzuwenden:

Prüflasten und angewendete Kräfte	Prüfverfahren
<b>1. Heben</b>	

Der Container mit der vorgeschriebenen Innenbelastung ist so anzuheben, daß sich keine bedeutenden Beschleunigungskräfte ergeben. Nach dem Anheben ist der Container 5 Minuten lang angehoben oder unterstützt zu halten und anschließend auf den Boden zu setzen.

**A) Heben an den Eckbeschlägen**

Innenbelastung:

Eine gleichmäßig verteilte Last, so daß das Gesamtgewicht von Container und Prüflast gleich 2 R ist.

i) Heben an den oberen Eckbeschlägen:

Bei Containern mit einer (nominalen) Länge von mehr als 3 000 mm (10 Fuß) sind an allen vier oberen Eckbeschlägen senkrechte Hebekräfte aufzubringen.

Bei Containern mit einer (nominalen) Länge von 3 000 mm (10 Fuß) und weniger sind an allen vier oberen Eckbeschlägen Hebekräfte so aufzubringen, daß jede Hebevorrichtung einen Winkel von 30° zur Senkrechten bildet.

Prüflasten und angewendete Kräfte	Prüfverfahren
<p>Von außen wirkende Kräfte:</p> <p>Derart, daß das Gesamtgewicht von 2 R in der vorgeschriebenen Art angehoben wird (siehe unter Prüfverfahren)</p>	<p>ii) Heben an den unteren Eckbeschlägen:</p> <p>Die Hebekräfte sind so auf die Container aufzubringen, daß die Hebevorrichtungen nur an den unteren Eckbeschlägen angreifen. Die Hebekräfte sind in folgenden Winkeln zur Waagerechten aufzubringen:</p> <p>30° bei Containern mit einer (nominalen) Länge von 12 000 mm (40 Fuß) oder größer;</p> <p>37° bei Containern mit einer (nominalen) Länge von 9 000 mm (30 Fuß) und größer, jedoch nicht einschließlich 12 000 mm (40 Fuß);</p> <p>45° bei Containern mit einer (nominalen) Länge von 6 000 mm (20 Fuß) und größer, jedoch nicht einschließlich 9 000 mm (30 Fuß);</p> <p>60° bei Containern mit einer (nominalen) Länge von weniger als 6 000 mm (20 Fuß).</p>
<b>B) Heben unter Verwendung anderer zusätzlicher Vorrichtungen am Container</b>	
<p>Innenbelastung:</p> <p>Eine gleichmäßig verteilte Last, so daß das Gesamtgewicht von Container und Prüflast gleich 1,25 R ist.</p> <p>Von außen wirkende Kräfte:</p> <p>Derart, daß das Gesamtgewicht von 1,25 R in der vorgeschriebenen Art angehoben wird (siehe unter Prüfverfahren).</p>	<p>i) Heben an den Gabeltaschen:</p> <p>Der Container wird auf Balken gesetzt, die in derselben horizontalen Ebene liegen, wobei sich jeweils ein Balken in jeder der Gabeltaschen befindet, die zum Heben des beladenen Containers dienen. Die Balken müssen dieselbe Breite haben wie die Gabeln, die zur Handhabung des Containers vorgesehen sind, und müssen mindestens 75 % in die Gabeltaschen hineinragen.</p> <p>ii) Heben mit Vorrichtungen für Greifzangen:</p> <p>Der Container wird auf Klötze gesetzt, die in derselben horizontalen Ebene liegen, wobei sich jeweils ein Klotz unter jeder Vorrichtung für die Greifzangen befindet. Diese Klötze müssen dieselben Abmessungen wie die Greifzangen aufweisen, deren Verwendung vorgesehen ist.</p>
<p>Innenbelastung:</p> <p>Eine gleichmäßig verteilte Last, so daß das Gesamtgewicht von Container und Prüflast gleich 1,25 R ist.</p> <p>Von außen wirkende Kräfte:</p> <p>Derart, daß das Gesamtgewicht von 1,25 R in der vorgeschriebenen Art angehoben wird (siehe unter Prüfverfahren).</p>	<p>iii) Andere Verfahren:</p> <p>Container, die aufgrund ihrer Bauart im beladenen Zustand nach irgendeinem anderen Verfahren als den in A oder B Ziffer i) und Ziffer ii) beschriebenen anzuheben sind, sind ebenfalls mit Innenbelastung und den von außen wirkenden Kräften zu prüfen, die den bei diesem Verfahren auftretenden Beschleunigungsbedingungen entsprechen.</p>

## 2. Stapelung

1. Wenn infolge von Bedingungen im internationalen Verkehr die maximalen vertikalen Beschleunigungskräfte bedeutend von 1,8 g abweichen und wenn der Container zuverlässig und tatsächlich nur unter diesen Bedingungen befördert wird, kann die Stapellast in angemessenem Verhältnis zu den Beschleunigungskräften verändert werden.

2. Nach erfolgreicher Prüfung kann der Container für die zulässige aufgelegte statische Stapellast eingestuft werden, die auf dem Sicherheits-Zulassungsschild in der Rubrik „ALLOWABLE STACKING WEIGHT FOR 1,8 g ... kg ... lb“<sup>(1)</sup> einzutragen ist.

Innenbelastung:

Eine gleichmäßig verteilte Last, so daß das Gesamtgewicht von Container und Prüflast 1,8 R entspricht.

Der Container mit der vorgeschriebenen Innenbelastung wird auf vier in gleicher Höhe angeordneten Stützen aufgesetzt, die auf einer starren horizontalen Fläche befestigt sind, wobei jede Stütze für einen unteren Eckbeschlag oder eine gleichwertige Eck-Konstruktion vorgesehen ist. Die Stützen sind in der Mitte unter den Beschlägen anzuordnen und müssen annähernd die gleichen Auflage-Abmessungen aufweisen wie diese.

<sup>(1)</sup> In der französischen Fassung «Charge admissible de gerbage pour 1,8 g ... kg ... lb».

Prüflasten und angewendete Kräfte	Prüfverfahren
Von außen wirkende Kräfte:	
Derart, daß jeder der vier oberen Eckbeschläge einer senkrecht nach unten wirkenden Kraft ausgesetzt ist, die $\frac{1}{4}$ mal 1,8mal der zulässigen aufgelegten statischen Stapellast entspricht.	Jede von außen wirkende Kraft muß auf jeden Eckbeschlag durch einen entsprechenden Prüf-Eckbeschlag oder durch eine Vorrichtung, die die gleichen Auflage-Abmessungen aufweist, einwirken. Der Prüf-Eckbeschlag oder die entsprechende Vorrichtung muß zum oberen Eckbeschlag des Containers seitlich um 25 mm (1 Zoll) und in der Längsrichtung um 38 mm ( $1\frac{1}{2}$ Zoll) versetzt angeordnet sein.
<b>3. Flächenbelastungen</b>	
Innenbelastung:	a) des Daches
Keine.	
Von außen wirkende Kräfte:	
Eine Flächenlast von 300 kg (660 lbs), die gleichmäßig über eine Fläche von 600 mal 300 mm (24 Zoll mal 12 Zoll) zu verteilen ist.	Die von außen wirkenden Kräfte müssen senkrecht nach unten auf die Außenfläche des schwächsten Teils des Containerdaches einwirken.
b) des Bodens	
Innenbelastung:	
Zwei Flächenlasten von je 2 730 kg (6 000 lbs), die beide auf den Containerboden durch eine Auflagefläche von 142 cm <sup>2</sup> (22 Quadratzoll) einwirken.	Bei dieser Prüfung muß der Container auf vier in gleicher Höhe angeordnete Stützen unter seinen vier unteren Eckbeschlägen so aufliegen, daß der Bodenrahmen des Containers sich frei durchbiegen kann. Eine Prüfvorrichtung, beladen bis zu einem Gewicht von 5 460 kg (12 000 lbs) — das heißt 2 730 kg (6 000 lbs) auf je einer von zwei Flächen, die im beladenen Zustand eine Gesamtauflagefläche von 284 cm <sup>2</sup> (44 Quadratzoll), folglich 142 cm <sup>2</sup> (22 Quadratzoll) auf jeder Fläche haben, wobei die Flächenbreite 180 mm (7 Zoll) und der Abstand der Flächen von Mitte zu Mitte 760 mm (30 Zoll) beträgt — ist über die gesamte Bodenfläche des Containers zu bewegen.
Von außen wirkende Kräfte:	
Keine.	
<b>4. Querverwindung</b>	
Innenbelastung:	
Keine.	Der leere Container ist auf vier in gleicher Höhe unter den unteren Eckbeschlägen angeordneten Stützen aufzusetzen und durch Verankerungen gegen seitliche und vertikale Bewegung zu sichern. Die Verankerungsvorrichtungen sind so anzuordnen, daß die seitliche Sicherung nur an den unteren Ecken vorgesehen ist, die denen, auf die die Kräfte einwirken, diagonal gegenüberliegen.
Von außen wirkende Kräfte:	
Derart, daß eine Verwindung der Seitenrahmen des Containers in seitlicher Richtung erfolgt. Die Kräfte sind gleich den Kräften, für die der Container gebaut wurde.	Die oberen Eckbeschläge auf einer Seite des Containers sind den von außen wirkenden Kräften entweder einzeln oder gleichzeitig parallel zur Grundfläche und zu den Ebenen der Stirnwände des Containers auszusetzen. Die Kräfte sind zuerst in Richtung auf die oberen Eckbeschläge zu und dann entgegengesetzt aufzubringen. Bei Containern, bei denen jede Stirnwand zu ihrer eigenen senkrechten Mittellinie symmetrisch ist, ist nur die Prüfung einer Seite erforderlich, während bei Containern mit asymmetrischen Stirnwänden beide Seiten zu prüfen sind.



Prüflasten und angewendete Kräfte

Prüfverfahren

**5. Längsbeanspruchung (Statische Prüfung)**

Beim Entwurf und beim Bau von Containern ist zu beachten, daß Container bei der Beförderung durch Binnenverkehrsträger Beschleunigungen von 2 g ausgesetzt sein können, die horizontal in Längsrichtung einwirken.

**Innenbelastung:**

Eine gleichmäßig verteilte Last, so daß das Gesamtgewicht von Container und Prüflast dem höchsten Brutto-Gewicht (R) entspricht.

Der Container mit der vorgeschriebenen Innenbelastung ist in der Längsrichtung zu belasten, wobei die beiden unteren Eckbeschläge oder gleichwertige Eck-Konstruktionen an einem Ende an geeigneten Verankerungsstellen befestigt werden.

**Von außen wirkende Kräfte:**

Derart, daß jede Seite des Containers in der Längsrichtung einer Druckkraft und einer Zugkraft jeweils in der Größe von R ausgesetzt wird, das heißt, daß insgesamt eine Kraft von 2 R auf die gesamte Bodenkonstruktion des Containers einwirkt.

Die von außen wirkenden Kräfte sind zuerst in Richtung auf die Verankerungsstellen zu und dann entgegengesetzt aufzubringen. Jede Seite des Containers ist zu prüfen.

**6. Stirnwände**

Die Stirnwände müssen einer Belastung von nicht weniger als dem 0,4fachen der höchsten zulässigen Nutzlast standhalten können. Sind jedoch die Stirnwände so gebaut, daß sie einer Belastung von weniger oder mehr als dem 0,4fachen der höchsten zulässigen Nutzlast standhalten, ist dieser Festigkeitsfaktor nach Anlage I, Regel 1 auf dem Sicherheits-Zulassungsschild anzugeben.

**Innenbelastung:**

Derart, daß die Innenfläche einer Stirnwand einer gleichmäßig verteilten Last von 0,4 P oder einer anderen Last ausgesetzt wird, für die der Container gebaut sein könnte.

Die vorgeschriebene Innenbelastung ist wie folgt aufzubringen:

Beide Stirnwände eines Containers sind zu prüfen; sind beide Stirnwände gleich, genügt die Prüfung einer Stirnwand. Die Stirnwände von Containern, deren Seitenwände nicht offen sind oder die keine Seitentüren haben, können einzeln oder gleichzeitig geprüft werden.

Die Stirnwände von Containern, deren Seitenwände offen sind oder die Seitentüren haben, sind einzeln zu prüfen. Werden die Stirnwände einzeln geprüft, so sind die Reaktionen dieser Kräfte auf die Stirnwände von der Rahmenkonstruktion des Containers aufzunehmen.

**Von außen wirkende Kräfte:**

Keine.

**7. Seitenwände**

Die Seitenwände müssen einer Belastung von nicht weniger als dem 0,6fachen der höchsten zulässigen Nutzlast standhalten können. Sind jedoch die Seitenwände so gebaut, daß sie einer Belastung von weniger oder mehr als dem 0,6fachen der höchsten zulässigen Nutzlast standhalten, ist dieser Festigkeitsfaktor nach Anlage I, Regel 1 auf dem Sicherheits-Zulassungsschild anzugeben.

**Innenbelastung:**

Derart, daß die Innenfläche einer Seitenwand einer gleichmäßig verteilten Last von 0,6 P oder einer anderen Last ausgesetzt wird, für die der Container gebaut sein könnte.

Die vorgeschriebene Innenbelastung ist wie folgt aufzubringen:

Beide Seitenwände eines Containers sind zu prüfen; sind beide Seitenwände gleich, genügt die Prüfung einer Seitenwand. Die Seitenwände sind einzeln zu prüfen, wobei die Reaktionen der Innenbelastung von den Eckbeschlägen oder gleichwertigen Eck-Konstruktionen aufzunehmen sind. Container, die oben offen sind, sind in dem Zustand zu prüfen, der ihrem durch die Bauart vorgesehenen Betrieb entspricht, zum Beispiel mit aufgesetzten abnehmbaren Dachelementen.

**Von außen wirkende Kräfte:**

Keine.

**ANHANG B****KAPITEL 1**

(siehe Artikel 2 Ziffer 1)

(Anwendung von Artikel IV des Übereinkommens)

**MINDESTKRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER ORGANISATION, DIE FÜR DIE PRÜFUNG, BESICHTIGUNG UND ZULASSUNG DER CONTAINER NACH DEM CSC ZUSTÄNDIG SIND**

1. Die Organisation darf nicht in unangemessener Weise von Herstellern, Eigentümern, Betreibern, Vermietern oder Ausbesserern von Containern und anderen Beteiligten, die ein natürliches Interesse an der Erlangung von Containerzulassungen haben, beeinflußt werden, insbesondere
  - a) dürfen die Beschäftigungsbedingungen des Personals nicht dem Einfluß oder der Kontrolle einer der vorgenannten Beteiligten unterliegen;
  - b) darf der Verlust oder der Abschluß eines einzelnen Vertrages über die Zulassung von Containern für die Ertragskraft der Organisation nicht von erheblicher Bedeutung sein.
2. Die Organisation muß ihre Eignung zur sachkundigen Durchführung dieser Prüfungs-, Besichtigungs- oder Zulassungsverfahren nachweisen und über das notwendige geschulte und erfahrene technische und kaufmännische Personal sowie über die Arbeitsgeräte verfügen, mit dem dieses Personal alle geforderten Aufgaben erfüllen kann.
3. Die Vergütung des Personals darf weder von der Zahl der vorgenommenen Zulassungen, Prüfungen und Überprüfungen noch von den Ergebnissen derartiger Zulassungen, Prüfungen oder Überprüfungen abhängen.
4. Die Organisation muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, daß aufgrund von innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Staat haftpflichtig ist oder die Kontrollen unmittelbar von dem Mitgliedstaat vorgenommen werden.

**KAPITEL 2**

(Siehe Artikel 2 Ziffer 3)

(Anwendung der Regel 1 Kapitel 1 des Übereinkommens)

**AUF DEM SICHERHEITS-ZULASSUNGSSCHILD ZU VERMERKENDE ANGABEN****Angaben in Zeile 1***Vorhandene Container*

1. Jeder Eigentümer kann für alle Container, die in einem Zulassungsantrag verzeichnet sind, eine einzige Kennnummer für die Zeile 1 des Zulassungsschildes erhalten.

**Angaben in Zeile 2***Neue Container*

2. Das auf dem CSC-Zulassungsschild angegebene Herstellungsdatum kann der Monat und das Jahr, in dem die Herstellung des Containers beendet wurde, sein.

**Angaben in Zeile 3**

3. Sowohl bei vorhandenen als auch bei neuen Containern kann die in Zeile 3 vermerkte Ziffer die alphanumerische Identifizierungsnummer sein: In diesem Fall

stellt der Mitgliedstaat sicher, daß der Antragsteller ein Verzeichnis dieser Identifizierungsnummern und Hersteller-Seriennummern führt.

### KAPITEL 3

(siehe Artikel 5)

## GEMEINSAME MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE VERFAHREN DER CONTAINERÜBERPRÜFUNG

### Das die Überprüfungen vornehmende Personal

1. Die Überprüfung ist von einer Person vorzunehmen, deren Wissen und Erfahrung mit Containern sie befähigen, gemäß Absatz 2 zu entscheiden, ob der Container einen Mangel aufweist, der seine Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte.

### In die Überprüfungen einzubeziehende Faktoren

2. Die Person, welche die Überprüfung durchführt, hat folgendes vorzunehmen:

eine gründliche Besichtigung der Außenseite des Containers und, sofern dies ohne zu große Schwierigkeit (z. B. bei einem leeren Container) möglich ist, der Innenseite. Sie hat insbesondere zumindest folgende Punkte zu beachten:

- a) mechanische Beschädigungen;
- b) den Zustand folgender Bauteile:
  - Stirwandrahmen,
  - obere und untere Längsrillen,
  - Grundkonstruktion einschließlich der Unterseite des Containers,
  - Eckbeschläge und verschiedene Einrichtungen zum Handhaben des Containers,
  - Türverschluß,
  - Außenverkleidung,
  - Dach;
- c) den Zustand der Schweißstellen, Nieten oder sonstigen Befestigungen;
- d) die Korrosion;
- e) den Zustand des CSC-Zulassungsschildes.

3. Die Unterseite des Containers ist zu überprüfen. Dabei kann der Container sich auf einem Sockel befinden oder, wenn der Prüfer dies für notwendig hält, auf ein anderes Gestell gehoben werden.

4. Die Person, welche die Außenseite überprüft, kann eine eingehendere Überprüfung der Innenseite des Containers verlangen, wenn der Zustand des Containers eine derartige Untersuchung rechtfertigt.

### Überprüfungsbericht

5. Der Prüfer erteilt dem Eigentümer nach der Überprüfung, sofern er feststellt, daß der Container keinen Mangel aufweist, der Personen in Gefahr bringen könnte, zumindest folgende Informationen:
  - die Angaben in Zeile 3 des CSC-Schildes,
  - den Zeitpunkt der Überprüfung,

- den letztmöglichen Zeitpunkt für die nächste Überprüfung,
- die nötigen Angaben zu seiner Person.

**Aufbewahrung der Unterlagen**

6. Der Eigentümer bewahrt die Unterlagen mit den obigen Angaben zumindest so lange auf, bis ihm die Angaben der nächsten Untersuchung vorliegen.

**Häufigkeit weiterer Überprüfungen**

7. Bei der Entscheidung darüber, ob der vom CSC vorgeschriebene Abstand zwischen den Überprüfungen bis zu 24 Monaten betragen darf, sind die Beanspruchung der Container während ihrer Verwendung und die Zwischenüberprüfungen entsprechend ihrem Umfang und der Sachkenntnis der Personen, die sie vorgenommen haben, zu berücksichtigen.

## ANHANG C

**KONTROLLVERFAHREN**

(siehe Artikel 6 Absatz 3)

**Betriebsunsichere Container**

1. (1) Stellt die Kontrollbehörde an einem Container einen Mangel fest, der eine Person gefährden könnte, so ist der Container zurückzuhalten.
- (2) Kann der Container jedoch sicher (z. B. zu dem Ort, an dem der betriebssichere Zustand wieder hergestellt werden kann, oder zu seinem Bestimmungsort) gebracht werden, so kann die Kontrollbehörde diese Beförderung mit den von ihr selbst zu bestimmenden Auflagen und unter der Voraussetzung gestatten, daß der Container sobald wie möglich ausgebessert und nicht eher wieder beladen wird, ehe diese Ausbesserung vorgenommen worden ist.

**Nichtmangelhafte Container ohne Zulassungsschild oder mit einem nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Zulassungsschild**

2. (1) Stellt die Kontrollbehörde fest, daß der Container kein Sicherheits-Zulassungsschild trägt oder das Schild offenkundig nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, so kann der Container zurückgehalten werden.
- (2) Kann jedoch der Nachweis erbracht werden, daß ein solcher Container entsprechend den Bestimmungen des CSC zugelassen worden ist oder den Normen des Übereinkommens entspricht, so kann die Kontrollbehörde gestatten, ihn zu seinem Bestimmungsort zum Entladen weiterzubefördern, sofern er dort erst dann wieder beladen wird, wenn er ein ordnungsgemäßes Schild erhalten hat.

**Nichtmangelhafte Container mit einem abgelaufenen Zulassungsschild**

3. (1) Stellt die Kontrollbehörde an einem Container fest, daß der vermerkte Zeitpunkt (auf oder neben dem Sicherheits-Zulassungsschild) überschritten ist, so kann der Container zurückgehalten werden.
- (2) Kann der Container jedoch sicher gebracht werden, so kann die zuständige Kontrollbehörde gestatten, den Container mit der Auflage, ihn möglichst rasch zu überprüfen, mit einem gültigen Zulassungsschild zu versehen und ihn vorher nicht wieder zu beladen, zum Entladen zu seinem Bestimmungsort weiterzubefördern.

**Kontrollverfahren — Besondere Bestimmungen**

4. Die Kontrollbehörde kann dem Eigentümer eines gemäß den Ziffern 1, 2 oder 3 als mangelhaft festgestellten Containers gestatten, ihn in leerem Zustand in ein anderes Land, in dem die erforderlichen Reparaturmaßnahmen leichter vorgenommen werden können, zu verbringen.

In diesem Fall muß die Kontrollbehörde durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen sicherstellen, daß die erforderlichen Reparaturmaßnahmen wirklich durchgeführt werden.

---